

Beglaubigte Abschrift

8 C 300/20



Amtsgericht Lünen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Prozessbevollmächtigte: [Redacted] Klägerin,
Rechtsanwältinnen Schwarz Rechtsanwälte,
Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn,

gegen

[Redacted]

Prozessbevollmächtigte: [Redacted] Beklagte,
[Redacted]

hat das Amtsgericht Lünen
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 04.05.2021
durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 606,48€ nebst Zinsen in Höhe
von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31.10.2020
zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Selm.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Fahrzeuges Skoda Kodiak mit dem amtlichen Kennzeichen ■■■■■-■■■■■ Erstzulassung ■■■■■. Die Klägerin erlitt am 13.06.2019 in Selm einen Unfall, an dem der/die Fahrzeugführerin des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen ■■■■■-■■■■■ beteiligt war, dessen Kfz-Haftpflichtversicherin die Beklagte ist.

Die Haftung der Beklagten zu 100% des unstreitig.

Die Klägerin ließ betreffend die Beschädigungen an ihrem Fahrzeug ein Gutachten des öffentlich bestellten Sachverständigen Dipl.-Ing. ■■■■■ einholen. Dieser bezifferte den Schaden der Klägerin wie folgt:

Reparaturkosten netto:	7.884,73€
Mehrwertsteuer	1.498,10€
Reparaturkosten brutto	9.382,83€
Wiederbeschaffungswert	28.000,00€
Wertminderung	1.200,00€
Reparaturdauer in Arbeitstagen	6
Nutzungsausfallgruppe	H
Nutzungsausfall pro Tag	65,00€

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das privat eingeholte Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. ■■■■■ verwiesen (Bl. 14 ff. d. A.).

Die Klägerin ließ die Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt in Dortmund gemäß Vorgabe des Sachverständigengutachtens des Dipl.-Ing. ■■■■■ vornehmen. Die Reparaturkosten betragen hiernach insgesamt 10.597,40€.

Die Beklagte erstattete hierauf lediglich 8.905,38€. Die Kürzung für die zusätzlich manuell vorgegebene Lohnposition i.H.v. 129,90 € Karosserie geschweißtes unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben akzeptierte die Klägerin.

Es verbleibt ein Differenzbetrag i.H.v. 606,48 €.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 606,48 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Materialpreis in Höhe von 198,95€ betreffend den linken hinteren Reifen entspreche nicht dem Marktpreis und sei mit 95,59€ zu hoch angesetzt. Ferner sei die Reparatur der Spurstange in Höhe von 47,21€ nicht erstattungsfähig, da dieser nicht beschädigt bzw. eine solche Beschädigung nicht dokumentiert sei. Dies gelte entsprechend auch für den Einbau der Spurstange mit 60,32€. Gleichfalls seien an der Seitenscheibe keine sichtbaren Beschädigungen nachgewiesen, weswegen die Position in Höhe von 237,48€ zu kürzen sei. Reinigungskosten in Höhe von 45,24€ seien nicht erstattungsfähig, da diese bereits regelmäßig in den Reparaturkosten mit eingepreist seien.

Die zusätzlich manuell vorgegebenen Lohnkosten i.H.v. 75,40 € Karosseriebereich freilegen stelle unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben keine nachvollziehbare Aufwendung dar.

Die Durchführung einer kostenpflichtigen erweiterten Probefahrt, welche über normale Aufwendung hinausreichen, könne beim Vorliegen Schadensbild aus sachverständiger Sicht nicht bestätigt werden beziehungslos erfolgen diese üblicherweise ohne zusätzliche Berechnung im Rahmen der obligatorischen Endkontrolle und sei entsprechend mit einem Betrag i.H.v. 45,24 € netto in Abzug zu bringen.

Die Klage ist seit dem 30.10.2020 rechtshängig.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung eines weiteren Schadensersatzes in Höhe von 606,48€ aus den §§ 7, 18 StVG, 115 Abs.1 S.1 Nr.1 VVG, 1 PflVG, § 249 BGB in Verbindung mit dem Verkehrsunfall vom 13.06.2019 in Selm.

Die Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstreitig, weswegen nur noch über die Höhe des weiteren Schadensersatzes (hier: weitere Reparaturkosten) zu entscheiden war.

Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, kann der/die Geschädigte vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag beanspruchen. Was insoweit erforderlich ist, richtet sich danach, wie sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Fahrzeugeigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten hätte (vgl. BGH Urteile in BGHZ 61, 346, 349 f.; 132, 373, 375 f.; vom 4. Dezember 1984 - VI ZR 225/82 - VersR 1985, 283, 284 f. und vom 15. Februar 2005 - VI ZR 74/04 - VersR 2005, 568) oder er hätte erkennen müssen, dass es offensichtlich günstigere Angebote gibt.

Der/die Geschädigte ist nach diesem in § 249 II 1 BGB verankerten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm/ihr Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er/sie die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann (vgl. Senat NJW 2019, 852 Rn. 6; NJW-RR 2017, 918 = VersR 2017, 436 Rn. 9). Verursacht also von mehreren zum Schadensausgleich führenden Möglichkeiten eine den geringeren Aufwand, so ist der/die Geschädigte grundsätzlich auf diese beschränkt; denn nur der für diese Art der Schadensbehebung nötige Geldbetrag ist iSd § 249 II 1 BGB zur Herstellung erforderlich (BGH NJW 2012, 50 Rn. 6; BGH Urteil vom 29.10.2019 – VI ZR 45/19, zitiert in NJW 2020, 144 Rn. 9, beck-online).

Das Wirtschaftlichkeitsgebot gilt jedoch nicht absolut, sondern nur im Rahmen des dem/der Geschädigten Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner/ihrer individuellen Lage (Senat NJW 2019, 3139 Rn. 17; NJW 2017, 953 Rn. 8). Nimmt die/ der Geschädigte gem. § 249 II 1 BGB die Schadensbehebung selbst in die Hand, ist der zur Herstellung erforderliche Aufwand nach der besonderen Situation zu bemessen, in der sich der/die Geschädigte befindet. Es ist insbesondere Rücksicht auf seine/ihre individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn/sie bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (Senat NJW 2019, 3139 Rn. 17; NJW-RR 2017, 918 = VersR 2017, 436 Rn. 9; NJW 2012, 50 Rn. 7). Diese „subjektbezogene Schadensbetrachtung“ kann sich sowohl zugunsten des/der Geschädigten als auch zugunsten des/der Schädigers/Schädigerin auswirken. Sind die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des/der Geschädigten beschränkt oder bestehen gerade für ihn/sie Schwierigkeiten, so ist hierauf zu seinen/ihren Gunsten Rücksicht zu nehmen; solche Umstände können also (nur) anspruchserweiternd wirken (Senat NJW 2019, 3001 Rn. 25). Verfügt er/sie hingegen über eine besondere Expertise, erhöhte Einflussmöglichkeiten oder sonstige Vorteile oder Erleichterungen, so ist hierauf zugunsten des Schädigers Rücksicht zu nehmen; diese Umstände können also anspruchsverkürzend wirken (vgl. BGH NJW 2012, 50 Rn. 7 f. für die Inanspruchnahme eines Werksangehörigenrabatts; BGH NJW-RR 2017, 918 = VersR 2017, 436 Rn. 12 zur besonderen Expertise einer mit Fachleuten besetzten Fachbehörde in den sog. Straßenreinigungsfällen; BGH NJW 2019, 3139 Rn. 19 zu den Erkenntnismöglichkeiten eines mit dem An- und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen befassten Unternehmens im Hinblick auf den Restwert des Unfallfahrzeugs; Zoll in Wussow, Unfallhaftpflichtrecht, 16. Aufl., Kap. 40 Rn. 15, Kap. 41 Rn. 8). So kann es in der Situation des/der Geschädigten wirtschaftlich objektiv unvernünftig sein, im Rahmen der Schadensabwicklung eine vorteilhafte Möglichkeit ungenutzt zu lassen, die im Rahmen des eigenen Gewerbes typischerweise ohne Weiteres genutzt wird (BGH NJW 2019, 3139 Rn. 19). Die subjektbezogene Schadensbetrachtung bedeutet dabei nicht, dass ein in der Situation der/des Geschädigten wirtschaftlich unangemessenes Verhalten erst unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der Schadensminderungspflicht nach § 254 II BGB zu prüfen wäre; die Schadensersatzpflicht besteht vielmehr von vornherein nur insoweit, als sich das Verhalten des Geschädigten im Rahmen wirtschaftlicher Vernunft hält (vgl. BGH NJW 2019, 3139 Rn. 18 mwN).

Darüber hinaus gilt für die Ersetzungsbefugnis des § 249 II 1 BGB das Verbot, sich durch Schadensersatz zu bereichern. Der Geschädigte soll zwar volle Herstellung verlangen können (Totalreparation), aber an dem Schadensfall nicht „verdienen“ (stRspr, vgl. nur BGH NJW 2012, 50 Rn. 6 mwN; BGH aaO NJW 2020, 144 Rn. 10, 11, beck-online)

In dem vor der Reparatur eingeholten Schadensgutachten des Kfz-Sachverständigenbüros ■■■■■ 19.06.2019 waren die Reparaturkosten mit brutto 9.382,83€ kalkuliert.

Auf die Richtigkeit dieses Gutachtens und die Ortsüblichkeit der darin kalkulierten Preise sowie der darin kalkulierten Gesamtkosten durfte die Klägerin vertrauen. Bis zu dieser Höhe kann die Kläger die ihm in Rechnung gestellten Reparaturkosten daher ersetzt verlangen, ohne gehalten zu sein, deren tatsächlichen Anfall sowie den dahinter stehenden tatsächlichen Aufwand des Reparaturbetriebs hinsichtlich einzelner Positionen zu hinterfragen (vgl. AG Hattingen, Urteil vom 18.03.2016, 11 C 211/15).

Aber auch der Umstand, dass diese Kosten vom Sachverständigen niedriger veranschlagt wurden, führt im vorliegenden Fall zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Die Klägerin war und ist nämlich nicht gehalten, sich wegen der Kostenhöhe hinsichtlich einzelner Rechnungsposten mit dem Reparaturbetrieb auseinanderzusetzen (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 24.02.2010, 13 U 135/09; BGH aaO), zumal sämtliche Positionen auch von dem Sachverständigen Dipl.-Ing. ■■■■■, dessen fachliche und persönliche Kompetenz dem Gericht aus zahlreichen Verfahren, in welchem der Sachverständige für das Gericht tätig war und ist, bekannt ist, Berücksichtigung fanden.

Nach alledem war der Klage in vollem Umfang stattzugeben.

Die Zinsentscheidung hat ihr Grundlage in den §§ 280, 286, 288 bzw. 291 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709 S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 606,48€ festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

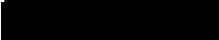
Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

■

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Lünen



Verkündet am 25.05.2021

 Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle